

Satzung des Vereins „Wir für Jößnitz e.V.“

§1 Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein „Wir für Jößnitz e.V.“ mit Sitz in Jößnitz (Ortsteil der Stadt Plauen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bildung von Arbeitskreisen und Interessengruppen, z. Bsp. zur Führung der Ortschronik der Ortschaft Jößnitz, der Denkmalpflege oder ähnliches
 - die Unterstützung von Veranstaltungen im Ort für Familien und deren Kinder
 - die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Finanzen

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
2. Jedes Mitglied entrichtet jährlich bis zum 15.03. seinen Jahresbeitrag bzw. bei Eintritt seinen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung. Der Beitrag wird vom Verein per SEPA-Mandat eingezogen. Beitragsveränderungen können durch die Mitglieder-versammlung beschlossen werden.
3. Das Geschäftsjahr Jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Finanzplan aufgestellt, der von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen & Körperschaften, die sich „Wir für Jößnitz e.V.“ verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Abmeldung auf das Ende des Kalenderjahres
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
 - durch Auflösung oder Liquidation juristischer Personen
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereines handelt oder das Ansehen des Vereines schädigt oder mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist ausgeschlossen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
2. Der Verein ist im Sinne von § 26 BGB. immer von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich und zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben immer bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Berufung bzw. Einladung der Mitglieder zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand.
2. Mindestens einmal im Jahr wird eine Gesamtmitgliederversammlung durchgeführt, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand erstattet seinen Jahresbericht, Anträge werden beraten und beschlossen. Die Tagesordnung muss vorher schriftlich bekanntgegeben werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einberufene Mitgliederversammlungen sind - unabhängig von der Teilnehmerzahl - grundsätzlich beschlussfähig.
5. Änderungen des Vereinszweckes bzw. der Satzung und der Antrag auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
6. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestimmen für die Dauer von maximal 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren Verbuchung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kontobestand zu überprüfen. Sie fertigen darüber eine Niederschrift und unterrichten die Mitgliederversammlung.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Ortsbildes der Ortschaft Jöbnitz.

§9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins- Plauen OT Jöbnitz

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Jahreshauptversammlung mit TOP Satzungsänderung: 14.06.2023 bestätigt.